Hauptsponsor

Urner Kantonalbank

Weisungen über die Urner Viehschauen 2023

Urner Viehschauen

Obligatorische Voranmeldung:
Kleinvieh bis 19. September 2023
Grossvieh bis 21. September 2023

bei den zuständigen Verbindungspersonen der VZG oder beim Zuchtbuchführer für Kleinvieh.

Anmeldungen Grossvieh übers SchauNet möglich / erwünscht.
(Seiten 6 und 7 beachten)

Anmeldungen Kleinvieh über SheepOnline, bzw. Capranet möglich / erwünscht!

Ausstellungsdaten:
Kleinvieh Mittwoch, 04. Oktober 2023
Grossvieh Samstag, 07. Oktober 2023

Informationen bei unsicherer Durchführung sind unter: www.viehausstellung-uri.ch zu finden.

WEISUNGEN
über die Viehschauen 2023

(vom Juli 2023)

A. Allgemeines

1. Grundlagen

1.1 Die Volkswirtschaftsdirektion Uri hat am 30. Mai 2000 mit den beiden Zuchtverbänden, Urner Braunviehzuchtverband und Urner Kleinviehzuchtverband, eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Darin ist geregelt, dass beide Zuchtverbände zusammen die Trägerschaft für die jährlich stattfindende Gross- und Kleinviehschau zu übernehmen haben. Der Kanton Uri stellt einen finanziellen Beitrag zur Verfügung, der im Budget durch den Landrat jeweils bewilligt werden muss.

1.2 Beide Zuchtverbände haben nun die Organisation und Durchführung einem paritätisch zusammengesetzten Organisationskomitee übertragen.

1.3 Aufgrund dieses Auftrages erlässt das OK für die diesjährigen Viehschauen die nachfolgenden Weisungen.
Die seuchenpolizeilichen Vorschriften richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben und Weisungen des Veterinäramtes.
Die Auffuhrbedingungen übernimmt das OK so, wie sie von den beiden Zuchtverbänden erarbeitet und beschlossen wurden.

1.4 Das OK wünscht sich, dass die Ehrenpreise verdankt werden.

2. Seuchenpolizeiliche Vorschriften

2.1 Es dürfen nur gesunde Tiere, die aus anerkannt seuchenfreien Beständen stammen, aufgeführt werden. Verletzte, kranke oder krankheits-, seuchen- und ansteckungsverdächtige Tiere sind von der Ausstellung ausgeschlossen und werden auf Kosten des Tierhalters zurückgewiesen oder abgesondert.

2.2 Wenn bei der Auffuhr oder während der Ausstellung Seuchen- oder Ansteckungsverdacht besteht, oder wenn eine Seuche festgestellt wird, treffen die seuchenpolizeilichen Organe oder die für die Viehschau verantwortliche Person alle notwendigen Massnahmen zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche. Sie melden die Vorkommnisse dem Kantonstierarzt und befolgen dessen Anordnungen. Verdächtige, ansteckungsverdächtige oder kranke Tiere sind auf Kosten des Tierhalters oder der Tierhalterin abzusondern.

2.3 BVD: Es dürfen nur Rinder aufgeführt werden, die aus einem amtlich anerkannt BVD-freien Betrieb stammen. Nicht anerkannt frei von BVD sind Betriebe mit Sperren, z.B.: trächtige Tiere mit Verbindungssperre. Diese Betriebe sind von Viehausstellungen und Viehmärkten ausgeschlossen.

2.4 Der Hin- und Rücktransport darf nicht gemeinsam mit Nichtausstellungstieren und nur in gereinigten Transportfahrzeugen erfolgen. Die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung sind insbesondere beim Transport strikte zu beachten.

2.5 Das Veterinäramt der Urkantone beauftragt einen amtlichen Kontrolltierarzt mit der Überwachung der Viehschau. Die Auffuhrvorschriften, das Programm und eine Liste der Aussteller sind dem verantwortlichen Tierarzt auszuhändigen. Dieser meldet sich vor der Ausstellung beim Veranstalter. Die Kosten der Kontrolle trägt das Veterinäramt, sofern der Veranstalter und die Aussteller ihren Verpflichtungen nachkommen.

2.6 Jedes aufgeführte Tier muss vorschriftsgemäss gekennzeichnet sein. Tiere der Rindergattung sind korrekt gekennzeichnet, wenn:
- 1. Am rechten **und** am linken Ohr je eine TVD- oder Herdebuchmarke, oder
- 2. am rechten Ohr eine Herdebuchmarke **und** am linken Ohr eine Herdebuch-Tätowierung angebracht ist. Mangelhaft gekennzeichnete Tiere sind zu beanstanden, nicht identifizierbare von der Ausstellung zurückzuweisen.

2.7 Der Veranstalter führt ein Verzeichnis aller aufgeführten Tiere, das stets auf dem neusten Stand gehalten und während drei Jahren aufbewahrt werden muss.

2.8 Das Führen und Anbinden der Tiere am Hornstrick ist nicht erlaubt. Stiere, die älter als 18 Monate sind, müssen einen Nasenring tragen. Die Anbindung erfolgt bei älteren Tieren doppelt, die Fixierung erfolgt mit der Halfter, der Hornstrick oder ein zweites Halfter wird lose **mindestens einmal** um den Nasenring geführt. Kühe sind mindestens zweimal täglich zu den üblichen Zeiten zu melken.

3. Seuchenpolizeiliche Vorschriften (Kleinvieh)

3.1 Jedes aufgeführte Tier muss vorschriftgemäss gekennzeichnet sein. Schafe und Ziegen, die nach dem 1. April 2000 geboren wurden, sind mit den offiziellen Marken der TVD AG zu kennzeichnen. Neu müssen die Schafe mit zwei Ohrmarken, einer konventionellen und einer elektronischen, gekennzeichnet sein. Vor dem ersten Januar 2020 geborene Ziegen brauchen nur eine Ohrmarke. Nicht korrekt gekennzeichnete Tiere sind von der Ausstellung zurückzuweisen.

3.2 Der Veranstalter führt ein Verzeichnis aller aufgeführten Tiere, das stets auf dem neuesten Stand gehalten und während drei Jahren aufbewahrt werden muss.

3.3 Schafe
Wegen der Gefahr der Ausscheidung von Krankheitserregern dürfen keine Schafe aufgeführt werden, die in einem Zeitraum von 40 Tagen vor Beginn der Veranstaltung abortiert haben. Schafe, die während der Ausstellung werfen, sind von den übrigen Ausstellungstieren, abzusondern. An Moderhinke erkrankte und lahmende Tiere sind zurückzuweisen.

3.4 Ziegen
Es dürfen nur CAE/MVV negative Ziegen aus nicht gesperrten Beständen aufgeführt werden. Die Namen der Aussteller sind vor der Veranstaltung nach Möglichkeit dem VDU mitzuteilen. Das VDU verfügt über eine Liste der gesperrten Betriebe.
Die Ziegen werden am Morgen bei der Auffuhr von zwei Kontrolleuren vom BGK abgetastet. Blut serologisch freie Betriebe haben sich auszuweisen. Tiere mit Anzeichen von Pseudotuberkulose werden zurückgewiesen.

3.5 Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Tierseuchen vom 1. Juli 1966 (SR 916.40; TSG) bestraft. Danach wird mit Busse bis Fr. 20'000.00 bestraft, wer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels einer an ihn gerichteten Einzelverfügung vorsätzlich zuwiderhandelt. In schweren Fällen kann überdies auf eine Freiheitsstrafe bis zu acht Monaten oder Geldstrafe erkannt werden. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis Fr. 6'000.00.

4. Rangierung

Die Entscheide der Schauexperten zur Rangierung können nicht angefochten werden, somit besteht keine Rekursmöglichkeit.

B. Urner Viehschauen

1. Allgemeines

1.1 Zweck, Rassen

An den Urner Gross- und Kleinviehschauen werden

a) die männlichen und weiblichen Tiere rangiert

b) die aufgeführten männlichen Tiere gemäss Vorschriften der schweizerischen Zuchtverbände punktiert (s. Abs. C).

Es sind folgende Rassen zugelassen:
- Braunvieh
- Weisses Alpenschaf
- Toggenburger Ziege
- Gemsfarbige Gebirgsziege
- Saanenziege
- Pfauenziege
- Burenziege
- Walliser Schwarzhalsziegen
- Nera Verzasca
- Bündner Strahlenziege

1.2 Allgemeingültige Vorschriften

a) Auf dem Ausstellungsplatz hat jeder Aussteller und Besucher die Weisungen der Schauexperten, Funktionäre, **Kontrollkommission** und Polizeiorgane zu befolgen. Eine Haftung für allfällige Unfälle und Schäden wird von den Zuchtverbänden und vom OK für die Tiereigentümer und das Publikum abgelehnt.

b) Es sind nur Tiere mit Abstammungs- und Leistungsausweisen für die Auffuhr zugelassen. Jedes Tier muss gekennzeichnet sein mit Ohrmarke.

c) Es dürfen nur Tiere mit Etiketten (Schaunummern) auf dem Platz aufgeführt werden. Tiere ohne gültige Etikette werden zurückgewiesen.

d) Jeder Aussteller ist verpflichtet, die Schauetiketten auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. **Die Punktierkarten werden neu im Schaubüro beschriftet.**

e) Tiere, die in einer falschen Abteilung angebunden worden sind, werden von der Rangierung ausgeschlossen.

f) Die Tiere dürfen erst nach Abschluss der Beurteilung und Vorführung vom Schauplatz abgetrieben werden. Nicht vor Programmende.

g) Vom Kanton werden keine Prämien ausgerichtet.

h) Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller diese Weisungen und verpflichtet sich, allen darin enthaltenen Vorschriften zu befolgen. Im Weiteren hat sich jeder Aussteller und jede Ausstellerin an die Anordnungen des OK Viehausstellungen zu halten.
Alle in den Weisungen nicht aufgeführten Fälle unterliegen dem Entscheid des OK's.
Das OK Viehausstellungen ist berechtigt, bei nicht einhalten der Vorschriften und Auffuhrbedingungen Sanktionen gegen den Aussteller oder die Ausstellerin zu verfügen. Die zu Unrecht bezogenen Auszeichnungen sind zurückzufordern. Bei erheblichen Missachtungen der Weisungen kann das OK-Viehausstellungen den Aussteller oder die Ausstellerin für

die Auffuhr von Tieren an zukünftigen Urner kantonalen Viehausstellungen für ein oder mehrere Jahre ausschließen.

1.3 Anmeldung

a) Es sind folgende Anmeldetermine bei den Verbindungspersonen, bzw. Zuchtbuchführern einzuhalten:

- Kleinvieh bis spätestens **19. September 2023, 20 Uhr**
- Grossvieh bis spätestens **21. September 2023, 20 Uhr**

Die vorgegebenen Termine sind unbedingt einzuhalten.

b) Alle Tiere müssen bei der zuständigen Stelle angemeldet werden. Der Tierbesitzer hat bei der Anmeldung den Abstammungs- und Leistungsausweis, sowie den letzten Prüfbericht (Rindvieh) abzugeben. **Andernfalls ist der Zugang zur Online-Datenbank der Tiergattung zu gewährleisen.** Die zuständige Stelle überprüft die Auffuhr-Bedingungen. Sind die Bedingungen nicht erfüllt, weist sie die Anmeldung ab. **Zusätzlich besteht die Möglichkeit beim Grossvieh übers SchauNet anzumelden:** Im SchauNet muss unter Bemerkungen die zweistellige Abteilungs-Nr. vermerkt werden (nur die leere Zahl schreiben, siehe Bild).
Falls zum Zeitpunkt der Anmeldung übers SchauNet Tiere verstellt sind, resp. diese im BrunaNet nicht unter dem Namen des Eigentümers registriert sind, muss **unter Bemerkungen der Tiereigentümer** eingetragen werden (siehe Bild).

Registrierung für 'Viehschau

Nr.	Name	TVD-Nr.	Rasse	Geburtsdatum	Lac.-Nr.	Anmelden	Bemerkung
	EMMA OB	CH 120.0331.1093.3	OB	16.09.16		☐	
	MIA	CH 120.0331.1101.5	OB	17.02.17		☐	
	FELLA	CH 120.0765.6569.1	OB	17.10.09	5	☐	
	NICOL	CH 120.0922.2804.4	BV	21.10.10	3	☐	
	JANKA	CH 120.0925.1834.3	BV	02.12.11	3	☐	
	FIONA	CH 120.0935.1610.2	BV	25.10.11	2	☑	09
	FREYA-ET	CH 120.0936.0390.1	BV	16.11.10	3	☑	11 - Bes: Muster Max
	FLEUR-ET	CH 120.0948.7957.2	BV	14.09.11	3	☑	12
	ALECIA-ET	CH 120.1004.0950.2	BV	10.09.12	2	☐	
	SUNFLOWER	CH 120.1011.9512.1	BV	15.01.12	3	☐	
	ALMA OB	CH 120.1011.9513.8	OB	16.01.12	3	☐	
	ELEANOR	CH 120.1011.9521.3	BV	12.12.12	2	☐	
	FRANCINE OB	CH 120.1116.2748.3	OB	05.01.14	1	☐	
	PAULA	CH 120.1116.2751.3	BV	09.04.14	1	☐	
	STELLA-ET	CH 120.1116.2755.1	BV	05.10.14	1	☐	

Anmeldung Schafe:
Anmeldung der Schafe, wenn möglich über SheepOnline. Erfolgt die Anmeldung online, muss der Betrieb des Tierhalters im SheepOnline aufgeführt sein**.**
Hilfe zur elektronischen Anmeldung wird angeboten unter:
http://sheeponline.qualitasag.ch/SheepWeb/resources/docs/manuals/manual_de.pdf
Anmeldung über die Zuchtbuchführer ist weiterhin möglich**.**

Anmeldung Ziegen
Anmeldung der Ziegen, wenn möglich über Capranet. Erfolgt die Anmeldung online, muss der Betrieb des Tierhalters im Capranet aufgeführt sein**.**
Hilfe zur elektronischen Anmeldung wird angeboten unter:
https://www.szzv.ch/fileadmin/01_szzv/07_Download/03_Erlaeuterungen Anleitungen/Anleitung_Ausstellungsanmeldung_und_SchauNet.pdf
Anmeldung über die Zuchtbuchführer ist weiterhin möglich**.**

c) Die Etiketten werden vom Schaubüro den Zuchtbuchführern zugestellt. Die Zuchtbuchführer sind verantwortlich, die Etiketten schnellstmöglich dem Tieraussteller zuzustellen. **Der Tierbesitzer ist verpflichtet, die Etikette auf ihre Richtigkeit zu prüfen.** Die Schaukuverts und Schaukarten sind bis zum festgesetzten Termin an das Schausekretariat weiterzuleiten.

d) **Die Genossenschaften sind berechtigt, dem Aussteller beim Grossvieh Fr. 3.- und beim Kleinvieh Fr. 2.- in Rechnung zu stellen. Davon sind der Verbindungsperson / dem Zuchtbuchführer pro angemeldetes Tier je Fr. 1.- auszuzahlen.** Das OK verrechnet den Genossenschaften einen Unkostenbeitrag für Material von GV Fr. 2.- und KV Fr. 1.- pro angemeldetem Tier.

e) **Nachmeldungen** (Ausnahmen)
In Ausnahmefällen (ausserordentliche Entwicklung eines eigenen Tieres oder Zukauf) ist eine Nachmeldung wie folgt möglich:
- Kleinvieh bis spätestens: **02. Oktober 2023, 20 Uhr**
- Grossvieh bis spätestens: **05. Oktober 2023, 20 Uhr**

Zur Nachmeldung ist der Abstammungsausweis vorzulegen.

Anmeldestelle: Schausekretariat, Frau Arnold Regina,
St. Jakob 7, 6461 Isenthal
Telefon: 079 386 74 12
(**SchauNet nicht mehr möglich!)**

Auflagen: Die Nachmeldung hat persönlich zu erfolgen. Für jedes Tier ist eine Nachmeldegebühr von **Fr. 20.--** (bar) zu entrichten.
ACHTUNG: Nachgemeldete Tiere (Grossvieh) sind nicht mehr für die Miss-Wahlen zugelassen!

f) Umteilung eines angemeldeten Tieres in eine andere Abteilung aus wichtigen Gründen, (z. B. ein angemeldetes Rind kalbt), ist unverzüglich telefonisch (079 386 74 12), **spätestens jedoch am Vorabend (06. Oktober 2023) bis 20 Uhr dem Schaubüro zu melden.** Spätere Umteilung ist nicht mehr möglich.

g) Es dürfen nur Personen auf ihren Namen Tiere anmelden, wenn sie Tiereigentümer und Mitglieder einer Urner Genossenschaft / Verein sind und gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Uri haben.

1.4 Betreuung der Tiere

An der Gross- und Kleinviehschau werden Wärter eingesetzt, ausgenommen bei den Stierenabteilungen 1 und 2 (keine Wärter bei älteren Stieren). Der Eigentümer oder die von ihm beauftragte Person hat das Tier an die Latte der entsprechenden Abteilung anzubinden. Tiere, welche nicht in der richtigen Abteilung aufgeführt sind, werden nicht rangiert.

Vom Zeitpunkt des Beginns der Arbeit der Schauexperten werden die Tiere von den Wärtern betreut. Während der Rangierungsarbeiten ist der Zugang zu den
Abteilungen für Tiereigentümer und Besucher gesperrt. Bei der öffentlichen Kommentierung im Ring sind die Eigentümer für die Vorführung der Tiere verantwortlich.

1.5 Beurteilung und Entscheid

Die Tiere werden in der Regel aufgrund der Exterieur-Merkmale rangiert.

2. Grossviehschau vom 07. Oktober 2023

2.1 Auffuhr

a) Die Tiere sind am Samstag, 07. Oktober 2023, bis spätestens 08.45 Uhr auf dem Ausstellungsgelände **Bärenmatt in Schattdorf** aufzuführen. Die Tiere müssen vor der Auffuhr auf dem Platz mit den Etiketten versehen sein. Die Etikette ist mit einer Schnur an der Halfter zu befestigen. Später eintreffende Tiere werden nicht mehr rangiert. **Bei der Auf- und Abfuhr ist der Tierhalter für seine Tiere haftbar.**

b) Rindvieh darf nicht an Hörnern oder am Nasenring und nicht mit Schnüren angebunden werden. Die Tiere dürfen nur mit einer Halfter aufgeführt werden. Stiere, die mehr als 18 Monate alt sind, müssen einen Nasenring tragen (Art. 53 Abs. 8 TSchV).

2.2 Auffuhr Bedingungen

Es gilt das am Ausstellungstag aktuelle Reglement der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR).
Mit der Anmeldung von Tieren anerkennt der Aussteller die Bestimmungen dieses Reglements und unterzieht sich den Weisungen des OK und seiner Organe.

2.2.1 Stiere

a) Zugelassen sind Stiere, welche vor dem 1. März 2022 geboren wurden.
Die Stiere müssen für die Auffuhr mindestens die Bedingung für die Aufnahme ins Herdebuch erfüllen.

b) Sämtliche Stiere sind bis spätestens 21. September 2023 bei der Verbindungsperson der VZG / VZV anzumelden.

2.2.2 Kühe

Auffuhrberechtigt sind Kühe, die folgende Bedingungen erfüllen:

a) Alle Tiere müssen herdebuchberechtigt sein.

b) Kühe der Abteilungen 5 bis 7: Vom Zuchtverband anerkannte Dauerleistungskühe oder 50'000 kg erbrachte Lebensleistung.

c) Sämtliche Kühe sind bis spätestens 21. September 2023 bei der Verbindungsperson der VZG / VZV anzumelden. Bei der Anmeldung sind der Abstammungs- und Leistungsausweis sowie der letzte **Prüfbericht** beizulegen.

d) Die **BS-Kühe** dürfen ganz geschoren, **nicht aber mit einer Top-Linie** präpariert werden. **Im Weiteren sind die Praktiken Herausscheren/Anscheren der Rippen sowie die Behandlung der Euter mit Oel, Salben, Sonnencreme und Spray (einölen) verboten.**

e) Den **OB-Kühen** dürfen **einzig die Beine (Sprunggelenk), die Euter und der Schwanz geschoren** werden, wobei das Präparieren einer Top-Linie untersagt ist. **Im Weiteren ist die Behandlung der Euter mit Oel, Salben, Sonnencreme und Spray (einölen) verboten.**

f) Tiere, die gegen diese Vorschriften verstoßen, werden nicht rangiert und am Schluss der Latte angebunden.

2.2.3 Rinder

a) Die Abstammung muss über eine Generation nachgewiesen sein.

b) Sämtliche Rinder sind bis spätestens 21. September 2023 bei der Verbindungsperson der VZG / VZV anzumelden.

c) **Den Rindern und Jährlingen dürfen einzig die Beine (Sprunggelenke) und der Schwanz geschoren werden, wobei das Präparieren einer Top-Linie untersagt ist.** Tiere, die gegen diese Vorschrift verstoßen, werden nicht rangiert und am Schluss der Latte angebunden.

2.3 Betreuung der Tiere

Siehe Ziffer 1.4. Zusätzlich gilt zu beachten:
Sämtliche zur Schöneuterbeurteilung und zu Misswahlen berechtigten Tiere müssen vor diesen Wahlen an der Vorbereitungslatte angebunden werden. Dort werden sie von den ASR-Experten kontrolliert.

2.4 Abteilungen

2.4.1 Stiere

1. Stiere, über 24 Monate alt
2. Stiere, geb. 7. Oktober 2021 bis 31. Juli 2022
3. Stiere, geb. 1. August 2022 bis 15. November 2022
4. Stiere, geb. 16. November 2022 bis 28. Februar 2023

2.4.2 Weibliche Tiere

5. Doppel-Dauerleistungs- und Zuchtfamilienkühe
6. Dauerleistungskühe, oder 50'000 kg LL, galte
7. Dauerleistungskühe, oder 50'000 kg LL, melke

8. Kühe, 4. und ff. Lakt., galte
9. Kühe, 4. und ff. Lakt., gekalbt vor 1. August 2023
10. Kühe, 4. und ff. Lakt., gekalbt ab 1. August 2023

11. Kühe, 2. und 3. Lakt., galte
12. Kühe, 3. Lakt., gekalbt vor 01. Sept. 2023
13. Kühe, 3. Lakt., gekalbt ab 01. Sept. 2023
14. Kühe, 2. Lakt., gekalbt vor 01. Sept. 2023
15. Kühe, 2. Lakt., gekalbt ab 01. Sept. 2023
16. Kühe, 1. Lakt., galte
17. Erstmelkkühe, gekalbt vor 01. April 2023
18. Erstmelkkühe, gekalbt bis 31. August 2023
19. Erstmelkkühe, gekalbt ab 01. Sept. 2023 bis 21. Sept. 2023
20. Erstmelkkühe, gekalbt ab 22. September 2023
21. Erstmelkkühe, mit Erstkalbealter max. 30 Mt., geb. ab 01. April 2021
22. Zeitrinder, geb. 01. Sept. 2020 bis 20. November 2020
23. Zeitrinder, geb. 21. November 2020 bis 20. Januar 2021
24. Zeitrinder, geb. 21. Januar 2021 bis 15. Juni 2021
25. Zeitrinder, geb. 16. Juni 2021 bis 15. Sept. 2021
26. Maisrinder, geb. 16. Sept. 2021 bis 8. Oktober 2021
27. Maisrinder, geb. 9. Oktober 2021 bis 9. November 2021
28. Maisrinder, geb. 10. November 2021 bis 31. Dezember 2021
29. Maisrinder, geb. 01. Januar 2022 bis 31. Juli 2022
30. Jährlinge, geb. 01. August 2022 bis 15. September 2022
31. Jährlinge, geb. 16. September 2022 bis 26. Oktober 2022
32. Jährlinge, geb. 27. Oktober 2022 bis 31. Januar 2023

33. Original-Braunvieh, Galtkühe über alle Laktationen
34. Original-Braunvieh, Kühe 5.ff Lakt.
35. Original-Braunvieh, Kühe in 3. und 4. Lakt.
36. Original-Braunvieh, Kühe in 2. Lakt.
37. Original-Braunvieh, Kühe in 1. Lakt.
38. Original-Braunvieh, Zeitrinder, geb. 01. September 2020 bis 30. April 2021
39. Original-Braunvieh, Zeitrinder, geb. 01. Mai 2021 bis 15. Oktober 2021
40. Original-Braunvieh, Maisrinder, geb. 16. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2021
41. Original-Braunvieh, Maisrinder, geb. 01. Januar 2022 bis 10. August 2022
42. Original-Braunvieh, Jährlinge, geb. 11. August 2022 bis 15. Oktober 2022
43. Original-Braunvieh, Jährlinge, geb. 16. Oktober 2022 bis 30. November 2022
44. Original-Braunvieh, Jährlinge, geb. 01. Dezember 2022 bis 31. Januar 2023

2.5 Auszeichnungen

2.5.1 Für die zwei erstrangierten Tiere jeder Abteilung wird ein Kranz abgegeben. In Abteilungen, in denen 25 und mehr Tiere aufgeführt werden, erhält das Drittrangierte Tier ebenfalls einen Kranz. **Das Kranzerben entfällt.** Die fünf bestrangierten Tiere erhalten eine Plakette, diese wird von der Korporation Uri gestiftet.

2.5.2 **Die Tiere werden für die Kranzabgabe nicht mehr in den Ring geführt. Die Eigentümer können die Kränze ab 14.00 Uhr beim Speakerwagen abholen**.

2.6 Schöneuterbeurteilung

Für die Teilnahme an der Schöneuterkonkurrenz gelten keine besonderen Auffuhrbestimmungen. Die von der Schauleitung gewählten Experten bestimmen die Kühe, die an der Schöneuterbeurteilung teilnehmen können.
Die Schöneuterkühe werden in folgende Abteilungen eingeteilt:
- Kühe, 4.& ff. Lakt. (Abt. 5, 7, 9 und 10)
- Kühe, 2.& 3. Lakt. (Abt. 12, 13, 14 und 15)
- Kühe, 1. Lakt. (Abt. 17, 18, 19, 20 und 21)
- OB Kühe, 3.u.ff.Lakt. (Abt 34 und 35)
- OB Kühe, 1. & 2. Lakt. (Abt. 36 und 37)
  3-5 Tiere pro Abteilung bei den OB

2.7 Schaupreis „Miss Genetik“

Schaupreis „Miss Genetik“ wird gemäss Reglement Braunvieh CH erkoren.
Kühe, die im BrunaNet gesperrt sind, können nicht teilnehmen.

3. Kleinviehschau vom 04. Oktober 2023

3.1 Auffuhr

Die Tiere sind am Mittwoch, 04. Oktober 2023, bis spätestens 08.45 Uhr auf dem Ausstellungsgelände **Bärenmatt in Schattdorf** aufzuführen. **Die Schafe müssen vor der Auffuhr auf den Platz mit den Etiketten versehen sein**. **Ziegen müssen vor der Pseudo-Kontrolle mit den Etiketten versehen sein.** Die

Etikette ist mit einer Schnur am Halsstrick zu befestigen. Später eintreffende Tiere werden nicht mehr rangiert.

3.2 Auffuhr-Bedingungen

a) Zugelassen sind männliche und weibliche Tiere, welche vor dem 04. Juni 2023 geboren wurden. Die Tiere müssen mindestens die Bedingungen für die Aufnahme ins Herdebuch erfüllen. Es dürfen keine C Schafe aufgeführt werden.
Bei den Ziegen gilt das **Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen des Schweiz. Ziegenzuchtverbandes** vom 1. August 2017.

b) Für sämtliche Tiere gilt eine obligatorische Voranmeldung bis spätestens 19. September 2023.

c) Für die Betreuung der Tiere während der Rangierung werden Wärter eingesetzt, siehe Abschnitt B Ziffer 1.4.

d) Zu große Abteilungen können vom Kleinviehzuchtverband getrennt werden

3.3 Abteilungen

3.3.1 Weisses Alpenschaf

a) männliche Tiere

1. Widder, über 3 Jahre alt
2. Widder, über 2 – 3 Jahre alt
3. Widder, über 18 – 24 Monate alt
4. Widder, über 12 – 18 Monate alt
5. Widder, 8 – 12 Monate alt, ältere
6. Widder, 8 – 12 Monate alt, jüngere
7. Widder, über 6 – 8 Monate alt
8. Widder, 4 – 6 Monate alt

b) weibliche Tiere

9. Leistungsschafe B
2 ** und 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZkR) oder 1 * und 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZkR) und 1 NZP oder 1 * und 3 ALP über dem Ras-

sendurchschnitt (LTZkR) und ∅ 1.6 Lämmer, letzte Ablammung nicht weiter als 14 Monate zurückliegend

10. Leistungsschafe A
2 ** und 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZkR) und 1 ALP über dem Betriebsdurchschnitt (LTZkB) und eine NZP oder 2 ** und 3 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZkR) und 1 ALP über dem Betriebsdurchschnitt (LTZkB) und ∅ 1.6 Lämmer, letzte Ablammung nicht weiter als 14 Monate zurückliegend

11. Mutterschafe, über 4 Jahre alt, letzte Ablammung nicht weiter als 14 Monate zurückliegend
12. Mutterschafe, über 3 – 4 Jahre alt, letzte Ablammung nicht weiter als 14 Monate zurückliegend
13.1 Mutterschafe, über 2 – 3 Jahre alt (ältere)
13.2 Mutterschafe, über 2 – 3 Jahre alt (jüngere)
14.1 Mutterschafe, über 18 – 24 Monate alt (ältere)
14.2 Mutterschafe, über 18 – 24 Monate alt (jüngere)
15. Mutterschafe, über 18 – 24 Monate alt, mit Ablammung
16. Mutterschafe, über 12 – 18 Monate alt
17. Mutterschafe, über 8 – 12 Monate alt
18. Mutterschafe, über 6 – 8 Monate alt
19. Mutterschafe, 4 – 6 Monate alt

3.3.2 Toggenburger Ziege

a) männliche Tiere

20. Ziegenböcke, über 2 Jahre alt
21. Ziegenböcke, 1 -- 2 Jahre alt
22. Ziegenböcke, bis 1 Jahr alt

b) weibliche Tiere

23. Ziegen, über 5 Jahre alt
24. Ziegen, 4 – 5 Jahre alt
25. Ziegen, 3 – 4 Jahre alt
26. Ziegen, 2 -- 3 Jahre alt
27. Ziegen, bis 2 Jahre alt, ältere
28. Ziegen, bis 2 Jahre alt, jüngere
29. Gitzi, bis 1 Jahr alt, ältere
30. Gitzi, bis 1 Jahr alt, jüngere

3.3.3 Gemsfarbige Gebirgsziege

a) männliche Tiere

31. Ziegenböcke, über 2 Jahre alt
32. Ziegenböcke, 1 -- 2 Jahre alt
33. Ziegenböcke, bis 1 Jahr alt

b) weibliche Tiere

34. Ziegen, über 5 Jahre alt
35. Ziegen, 3 – 5 Jahre alt
36. Ziegen, 2 -- 3 Jahre alt
37. Ziegen, bis 2 Jahre alt, ältere
38. Ziegen, bis 2 Jahre alt, jüngere
39. Gitzi, bis 1 Jahr alt, ältere
40. Gitzi, bis 1 Jahr alt, jüngere

3.3.4 Saanenziegen

a) männliche Tiere

41. Ziegenböcke

b) weibliche Tiere

42. Ziegen, über 3 Jahre alt
43. Ziegen, 2 -- 3 Jahre alt
44. Ziegen, bis 2 Jahre alt
45. Gitzi, bis 1 Jahr alt

3.3.5 Burenziegen

a) männliche Tiere

46. Ziegenböcke

b) weibliche Tiere

47. Ziegen, über 3 Jahre alt
48. Ziegen, 1 -- 3 Jahre alt
49. Gitzi, bis 2 Jahr alt

3.3.6 Pfauenziegen

50. Ziegen

3.3.7 Walliser Schwarzhalsziegen

a) männliche Tiere

51. Ziegenböcke

b) weibliche Tiere

52. Ziegen

3.3.8 Nera Verzasca

a) männliche Tiere

53. Ziegenböcke

b) weibliche Tiere

54. Ziegen, über 3 Jahre alt
55. Ziegen, bis 3 Jahre alt
56. Gitzi, bis 1 Jahre alt

3.3.9 Bündner Strahlenziegen

57. Ziegen

3.4 Rangierung

3.4.1 Weisses Alpenschaf

Alle Tiere werden aufgrund der Exterieurmerkmale rangiert.

3.4.2 Ziegengattung

Alle Tiere werden aufgrund der Exterieurmerkmale rangiert.

3.5 Auszeichnungen

Für die zwei erstrangierten Tiere jeder Abteilung wird ein Kranz abgegeben. Wenn pro Abteilung zwei Tiere eines Eigentümers kranzberechtigt wären, verschiebt sich die Zuteilung auf das nächstrangierte Tier.
Ausnahme: Nera Verzasca, Burenziegen, Pfauenziegen, Bünder Strahlenziegen und Walliser Schwarzhalsziegen nur ein Kranz für das erstrangierte Tier der Abteilung. Ab 20 Tiere zwei Kränze.
Jeder Aussteller erhält eine Plakette.

3.5.1 An der Ausmarchung zur Jungmiss und Jungmister nehmen alle 1. Rangtiere der Kat. 17, 18, 19, bzw. der Kat. 5, 6, 7 und 8 teil.

3.5.2 Stichtag = Beurteilungstag – das heisst: z. B. ein Widder, der genau am Schautag zwei Jahre alt wird, ist in der Kat. „über 2 – 3 Jahre“ eingeteilt, usw.

3.6 Schöneuterbeurteilung

Für die Teilnahme am Schöneuterwettbewerb sind Ziegen der Rassen Toggenburger, Gemsfarbigen Gebirgsziege, Saanen und Pfauen zugelassen. Es dürfen nur Tiere in Laktation teilnehmen. Jeder Besitzer ist selber verantwortlich, dass seine Ziegen im Ring vorgeführt werden.

Die Schöneuterziegen werden in folgende fünf Abteilungen eingeteilt:

Toggenburger Ziegen:
- ältere *Abteilungen 23, 24, 25*
- jüngere *Abteilungen 26, 27, 28*

Gemsfarbige Gebirgsziegen
- ältere *Abteilungen 34, 35*
- jüngere *Abteilungen 36, 37, 38*

Saanen-, Bündner Strahlen- und Pfauenziegen *Abteilungen 42, 43, 44, 50, 57*

C. Anerkennungsschauen für Herdebuchaufnahmen

Für die Punktierung der Tiere aller Rassen gelten die Bestimmungen des zuständigen schweizerischen Zuchtverbandes.

1. Braunvieh

1.1 Stiere

Dem Eigentümer ist es freigestellt, die Stiere für die Herdebuchaufnahme an der Urner Viehausstellung oder anlässlich einer Linearen Beschreibung (LBE) punktieren zu lassen. Wenn ein Stier nicht an der Urner Viehausstellung aufgeführt wird, hat der Eigentümer den Stier selbst beim zuständigen Schweizerischen Zuchtverband für eine Punktierung anzumelden.

1.2 Weibliche Tiere

Die Tierbeurteilung erfolgt nach dem System der Linearen Beschreibung durch den Schweizerischen Zuchtverband.

2. Schafe und Ziegen

2.1 Männliche Tiere

Dem Eigentümer ist es freigestellt, die männlichen Tiere für die Herdebuchaufnahme an der Urner Viehausstellung oder anlässlich der örtlichen Beständeschau punktieren zu lassen.

2.2 Weibliche Tiere

Die Tierbeurteilung erfolgt an den örtlichen Beständeschauen. Der Tiereigentümer hat das Tier selbst beim zuständigen Zuchtbuchführer anzumelden.

Das Organisationskomitee

Präsident:	Simmen Urs, Schattdorf
Vizepräsident:	Kempf Franz, A‘hausen
Vizepräsident:	Jauch Kurt, Silenen
Kassier:	Planzer Heinz, Bürglen
Platz- und Verkehrschef:	Gisler Koni, Altdorf
Platzverantwortlicher:	Arnold Walter, Spiringen
Wärter-Chef, Grossvieh:	Arnold Alois, Bürglen
Wärter-Chef, Kleinvieh:	Gisler Valo, Bürglen
Sekretärin:	Arnold Helen, Spiringen
Schaubüro:	Arnold Regina, Isenthal

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Simmen Urs	Arnold Helen

Tagesprogramm Kleinviehausstellung

Mittwoch, 04. Oktober 2023

09.00 – 12.00 Uhr	Rangierung der Tiere
ab 10.00 Uhr	Schöneuterbeurteilung der Ziegen
12.15 – 13.15 Uhr	**Mittagspause**
13.15 Uhr	Kollektion der Schafe 1. - 3. Rang mit Kommentierung und Abgabe der Kollektionspreise
13.30 Uhr	Kollektion der Ziegen im Ring mit Kommentierung und Abgabe der Kollektionspreise
13.45 Uhr	Wahl von Jungmister/Mister
14.00 Uhr	Misswahl der Ziegen Gemsfarbige, Saanen und Toggenburger
14.15 Uhr	Wahl von Jungmiss/Miss
ab 14.30 Uhr	Abtrieb der Tiere

Tagesprogramm Grossviehausstellung

Samstag, 07. Oktober 2023

09.00 – 11.00 Uhr	Rangierung der Tiere
ab 11.00 Uhr	Schöneuterbeurteilung BS + OB
ab 11.30 Uhr	Rinderausscheidung Jungzüchter
12.15 – 13.15 Uhr	**Mittagspause**
13.15 Uhr	Wahl Rinder-Champion OB Wahl Rinder-Champion BS Auszeichnung „Miss Genetik“
13.45 Uhr	Wahl Miss OB-Kühe
14.00 Uhr	Tombola-Verlosung der Jungzüchter
14.15 Uhr	Wahl Miss BS-Kühe
ab 14.30 Uhr	Abtrieb der Tiere

Lageplan Schauplatz

Auf dem Ausstellungsplatz stehen voraussichtlich keine Parkplätze zur Verfügung. Die Fahrzeuge müssen auf den umliegenden Parkplätzen abgestellt werden, welche vom Parkdienst zugwiesen werden. Die Anweisungen vom Parkdienst müssen Folge geleistet werden. Das OK dankt.

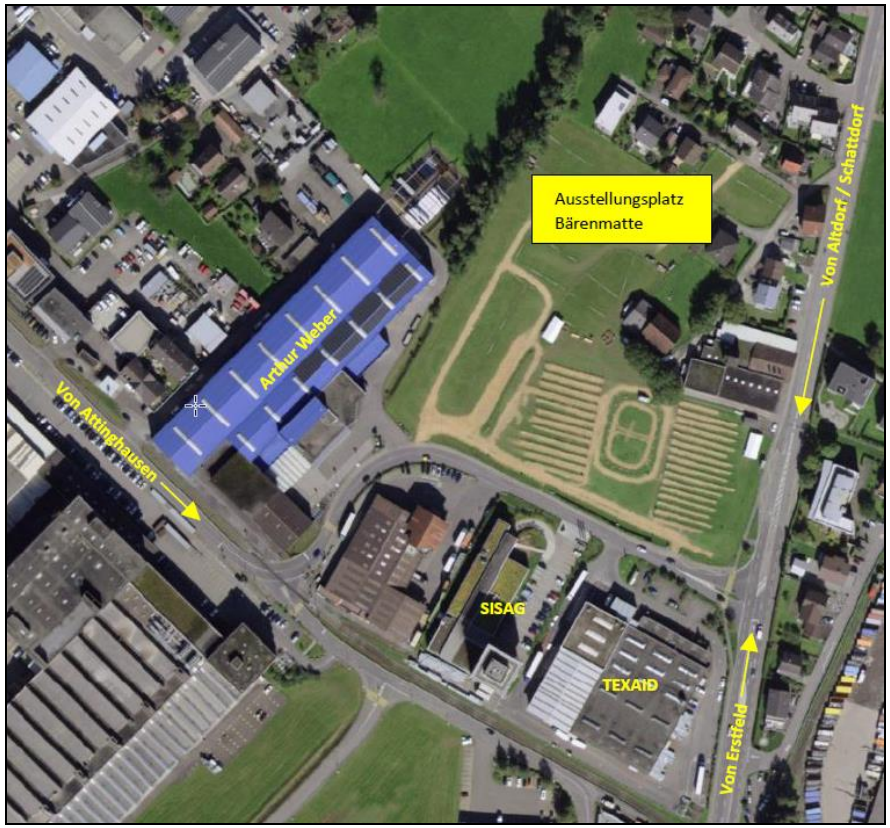

**Engagiert, verlässlich und unkompliziert für unseren Kanton Uri.
Auch als Hauptsponsorin der Urner Kantonalen Viehausstellung.**

Unser Uri. Unsere Bank.

Urner
Kantonalbank